Benutzungsbestimmungen

§1 Gegenstand

Das Spieldorf Herten e.V.ist Halter und Eigentümer des fahrbaren Pizzaofens mit dem amtlichen Kennzeichen LÖ-ET 982. Das Fahrzeug ist beim Badischen Gemeindeversicherungsverband zur Kfz- Versicherung versichert. Die Versicherung umfasst die gesetzliche Haftpflicht und *keine* Teil oder Vollkaskoversicherung.

§2 Gefahrenhinweis

Beim Anfeuern des Ofens muss darauf geachtet werden, dass ein genügend großer Sicherheitsabstand zu brennbaren Materialien bzw. Gebäuden eingehalten wird. Der Ofen darf nicht im warmen oder brennenden Zustand transportiert werden. Bei Schäden haftet der Mieter.

Der Anhänger muss gegen wegrollen gesichert werden.

§3 Benutzungsgebühr

Pauschale je Tag:

Verleihgebühr 60,- Euro

Bei Bedarf

Brennholz 2,5 KG 10,- Euro

Die Pauschale wird auch dann fällig, wenn der Pizzaofen verbindlich reserviert und später als zwei Wochen vor dem Ausleihtermin abbestellt und nicht anderweitig vermietet werden kann.

§4 Anmeldung und Zahlung

Die Anmeldung für die Anmietung des Pizzaofens erfolgt beim Verwalter. dieser entscheidet

über eventuell anfallende Anmeldegebühren, die dann auf die Benutzungsgebühr gemäß $\S 3$ angerechnet werden.

Die Zahlung der Gebühren ist innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu leisten.

§5Abholung und Rückgabe

Der Ort der Abholung und der Rückgabe wird durch Gaston Oschwald Tel: 015759617845 **E-Mail** info@schreinerei-hertha.de ist. Kürzeweg 8 79618 Rheinfelden

Nach der Erfüllung des Benutzungszweckes ist der Pizzaofen und die Backbleche etc. zu gereinigt an dem von Herrn Oschwald angegebenen Ort abzustellen. Falls eine Reinigung durch den Halter erforderlich wird, habe die Benutzer hierfür eine pauschale Reinigungsgebühr von 100, - Euro zu entrichten.

§6 Haftung des Halters

Ansprüche der Benutzer auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung der Benutzungsvereinbarungen durch den Halter sind ausgeschlossen. Den Benutzern steht kein Anspruch auf Stellung eines Ersatzofens zu, wenn der fahrbare Pizzaofen nach Benutzungsbeginn,

gleich aus welchem Grund, ausfällt oder nicht mehr zur Verfügung steht.

§7 Kaution

Wichtige Hinweise

Kaution ist in bar, 100,-Euro bei Abholung zu entrichten. und wird, bei sauberer Rückgabe zurückerstattet!

§8 Besondere Benutzerpflichten

- . Der Anhänger muss mittels beiliegendem Schloss gegen Diebstahl gesichert werden!
- 2. Der fahrbare Pizzaofen darf ausschließlich zu dem in der Benutzungsvereinbarung angeführten Zweck benutzt werden.
- Zur Benutzung ist ausschließlich die in der Benutzungsvereinbarung aufgeführte Person/Organisation berechtigt. Der /die FahrerIn versichert, dass er/sie seit mindestens einem Jahr eine entsprechende Fahrerlaubnis der Klasse B oder 3 besitzt und ihm diese weder vorläufig noch endgültig entzogen wurde. Der /die Fahrerin versichert, während der Fahrt ihren/seinen Führerschein mitzuführen.
- FahrerIn und Insassen haben sich an die geltenden Vorschriften der StVO zu halten. Der/die FahrerIn darf das Fahrzeug nur führen, wenn er/sie keinerlei Alkohol zu sich genommen hat (null Promille); oder unter keinerlei sonstigen Drogeneinfluss steht.
- 5. Der Anhänger/Ofen und die Backbleche müssen gereinigt zurückgegebenen werden.
- Es müssen die Brandschutzvorschriften beachtet werden.
- 7. Es darf nur naturbelassenes, trockenes Holz zum Beheizen des Pizzaofens verwendet werden.
- 8. Der Pizzaofen darf nicht überhitzt werden, die Temperaturanzeige am Ofen ist zu beachten!

4. Haftung der Benutzer

a) Die Benutzer (FahrerIn und Organisation) haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, sei es am Pizzaofen und am Fahrzeug selbst, sei es bei Fremden, sofern die eigene Haftpflichtversicherung oder Fahrzeug nicht eintritt oder Regress nimmt.

5. Meldepflicht

Alle Schäden, die Dritten gegenüber verursacht wurden oder am Fahrzeug selbst entstanden sind, müssen dem Verwalter des fahrbaren Pizzaofen, Herr Oschwald sofort vorab telefonisch und spätestens mit Rückgabe des Fahrzeuges schriftlich angezeigt werden. Der Pizzaofenverwalter ist bei der Rückgabe über sämtliche Störungen im Betrieb und über Mängel des Ofens und des Fahrzeuges zu unterrichten.